

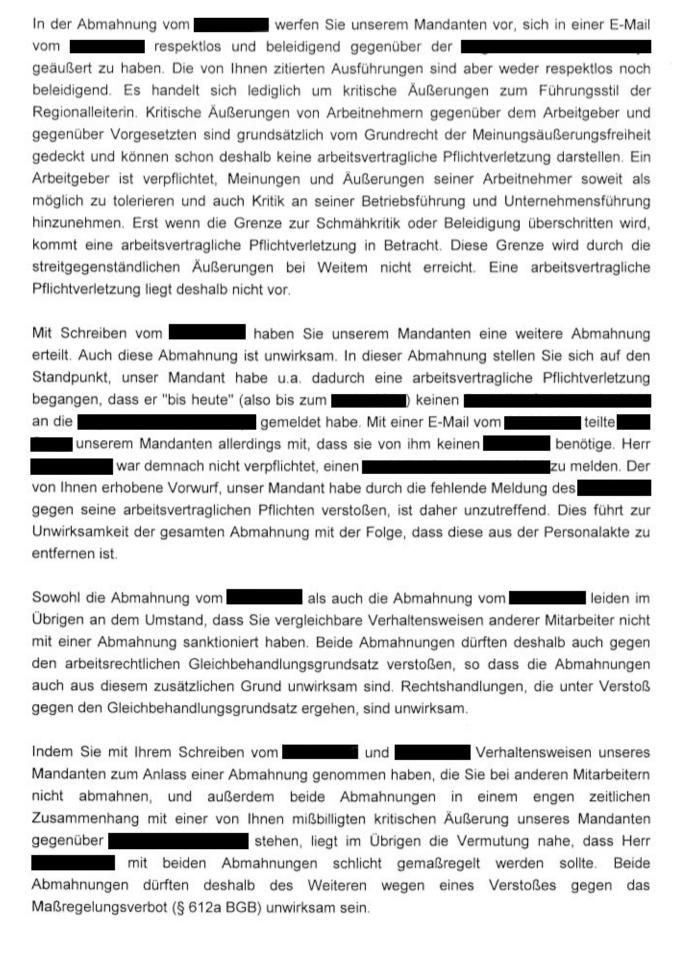
OR. KLUGE   FISCHER-LANGE Chilehaus A Fischertwiete Z 20095 Hamburg	Fax 040 9 50 69 23 39
GmbH & Co. KG	Büre Hannover Schiffgraben 17 30159 Hannover Fon 0511 94 00 06 30 Fax 0511 94 00 06 33
	E-Mail info@kluge-recht.de Web www.kluge-recht.de
	Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Termine nach Vereinbarung
	2014
./. GmbH & Co. KG Unser Zeichen: 1025/14HK05 hk	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
wir zeigen Ihnen an, dass uns Herr mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftra Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wir bitten darum, dieser Angelegenheit ausschließlich über unser Büro zu führen.	
Anlass unserer Beauftragung sind mehrere Abmahnungen so unserem Mandanten in kurzer Abfolge erteilt haben. Jede einze die Ermahnung sind unwirksam mit der Folge, dass unserem Entfernung der jeweiligen Schriftstücke aus der Personalakte zu	elne dieser Abmahnungen und Mandanten ein Anspruch auf
In der Abmahnung vom werfen Sie Herrn seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen, dass er entg seiner Vorgesetzten in einer E-Mail vom gemelde	
genannten E-Mail vom sist aber keine Rede davo	
lediglich, dass sie	
möchte. Der von Ihnen erhobene Vorwurf ist daher unzutreffend	

Dr. iur. Henning Kluge Rechtsanweit

Karsten Fischer-Lange Rechtsanwalt Büro Hamburg

Chilehaus A Fischertwiete 2

20095 Hamburg Fon 040 32 00 54 34



Des Weiteren haben wir die von Ihnen mit Schreiben vom erteilte Ermahnung zu beanstanden. In dieser Ermahnung werfen Sie unserem Mandanten vor, er habe eine Ihre Ausführungen lassen nicht erkennen, welchen	
Fehler Herr genau gemacht haben soll. Auch in einer Ermahnung hat ein Arbeitgeber aber das dem Arbeitnehmer vorgeworfene Fehlverhalten so konkret aufzuführen, dass dieser erkennen kann, aus welchem Grund er nach Ansicht des Arbeitgebers gegen welche Pflicht verstoßen haben soll (ArbG Trier, Urteil vom 20. Dezember 2011 - 3 Ca 1013/11). Erfüllt eine Ermahnung diese Voraussetzung nicht, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entfernung der Ermahnung aus seiner Personalakte (ArbG Trier, a.a.O.).	
Bei der Bearbeitung dieser Angelegenheit ist uns aufgefallen, dass auch eine ältere Abmahnung sowie eine ältere Ermahnung, die Sie unserem Mandanten unter dem Datum erteilt haben, unwirksam sind. Sowohl die Abmahnung als auch die Ermahnung sind schon deshalb unwirksam, weil der Sachverhalt jeweils nicht schlüssig dargestellt ist. So trägt die Abmahnung das Datum , abgemahnt werden soll aber ein Verhalten im Jahr Bei der Datumsangabe kann es sich auch nicht um einen bloßen Fehler bei der Jahreszahl handeln (Jahr statt (Jahr), weil der abgemahnte Sachverhalt am festgestellt worden sein soll. Auch die Ermahnung vom ist unschlüssig, weil darin ein Verhalten aus dem Jahr beanstandet wird.	
Festzuhalten bleibt, dass sämtliche angesprochenen Abmahnungen und Ermahnungen unwirksam sind. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten haben wir Sie daher aufzufordern, die Abmahnungen vom und und bis zum	
aus der Personalakte zu entfernen und uns über die erfolgte Entfernung in Kenntnis zu setzen.	
Nach fruchtlosem Fristablauf müssten wir Herrn empfehlen, seine Ansprüche auf Entfernung der Abmahnungen und Ermahnungen aus der Personalakte mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen.	
Mit freundlichen Grüßen	

Dr. Henning Kluge Rechtsanwalt - Fachanwalt für Arbeitsrecht -